

A breakfast spread featuring a cup of coffee, butter, jam, and croissants. The background is a soft-focus image of a breakfast table. In the foreground, there is a white cup of dark coffee on a saucer. To the right of the coffee cup is a small white bowl containing several cubes of butter. Further right is another small white bowl filled with orange jam, with a spoon resting in it. In the background, there are several golden-brown croissants on a wooden cutting board. To the right of the croissants is a glass of orange juice and a white pitcher of milk.

ZUGER TREUHÄNDERVEREINIGUNG - FRÜHSCHOPPEN 10. SEPTEMBER 2019

Tom Kaufmann / Cyrill Habegger

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

BDO



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Inhalt

- Grundlagen
- Zentralschweizer Kantone im Einzelnen
- Ausblick Unternehmenssteuern 2030



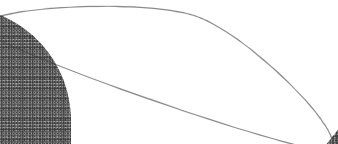


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung

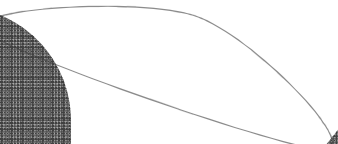


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- **Abschaffung Steuerregimes**
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Abschaffung Steuerregimes

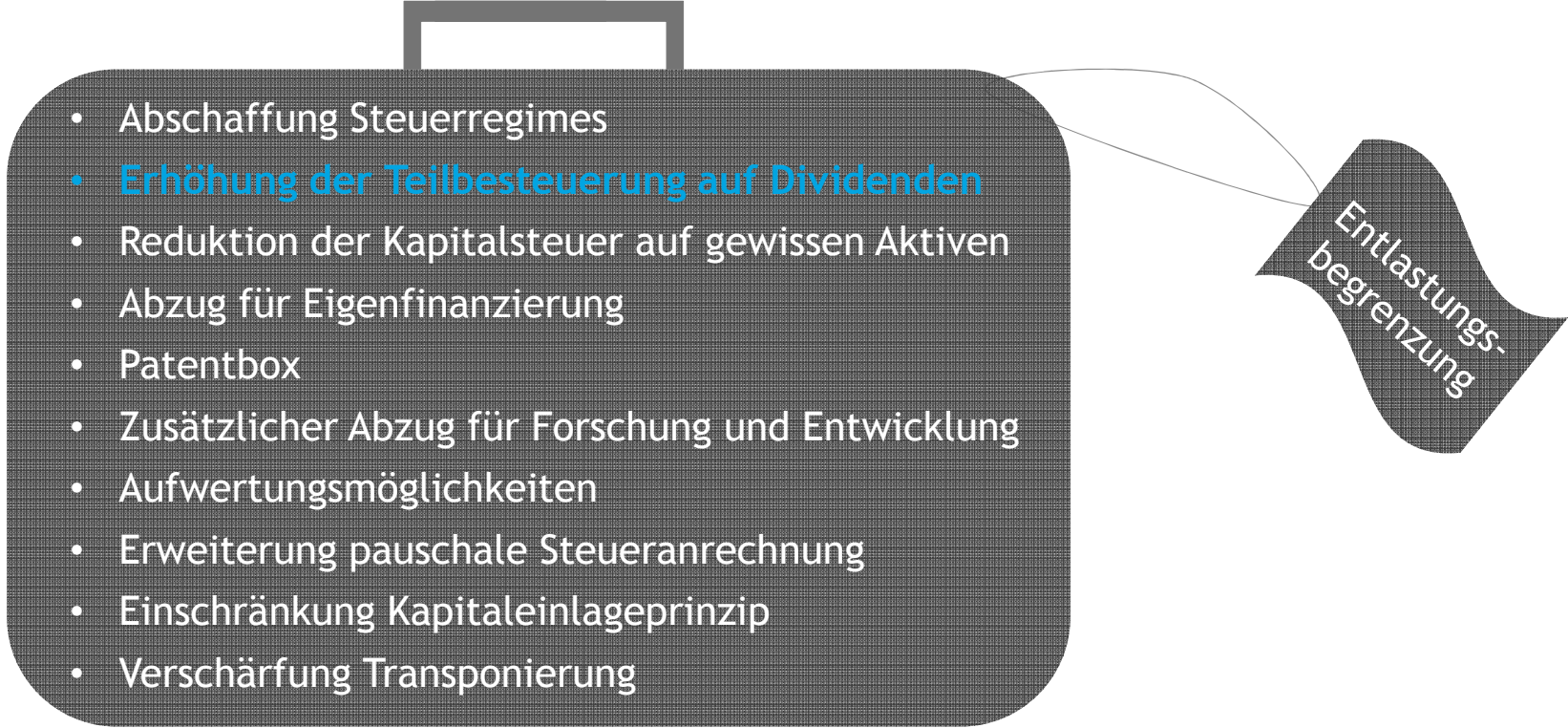
- Aufgrund internationalen Drucks
- Kantonale Ebene
 - Abschaffung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften
 - Anstelle von Holdingprivileg neu Beteiligungsabzug
 - Management Fees steuerlich unattraktiv
- Bundesebene
 - Abschaffung von Prinzipalstrukturen und Finance-Branches



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - **Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden**
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung

Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden

- Erhöhung Teilbesteuerung auf Bundesebene auf 70% im Privat- und Geschäftsvermögen (heute PV 60% / GV 50%)
- Den Kantonen steht es frei, wie stark sie Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen besteuern wollen (Mindestbesteuerung gem. StHG 50%)



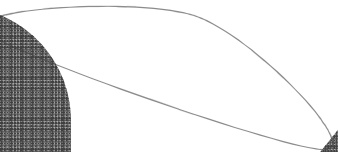


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - **Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven**
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven

- Möglichkeit für Kantone zur Ermässigung der Kapitalsteuer, welche auf folgende Vermögenswerte entfällt:
 - Beteiligungsrechte
 - Patente und andere vergleichbare Rechte
 - konzerninterne Darlehen



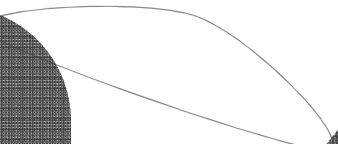


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - **Abzug für Eigenfinanzierung**
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Abzug für Eigenfinanzierung (1/2)

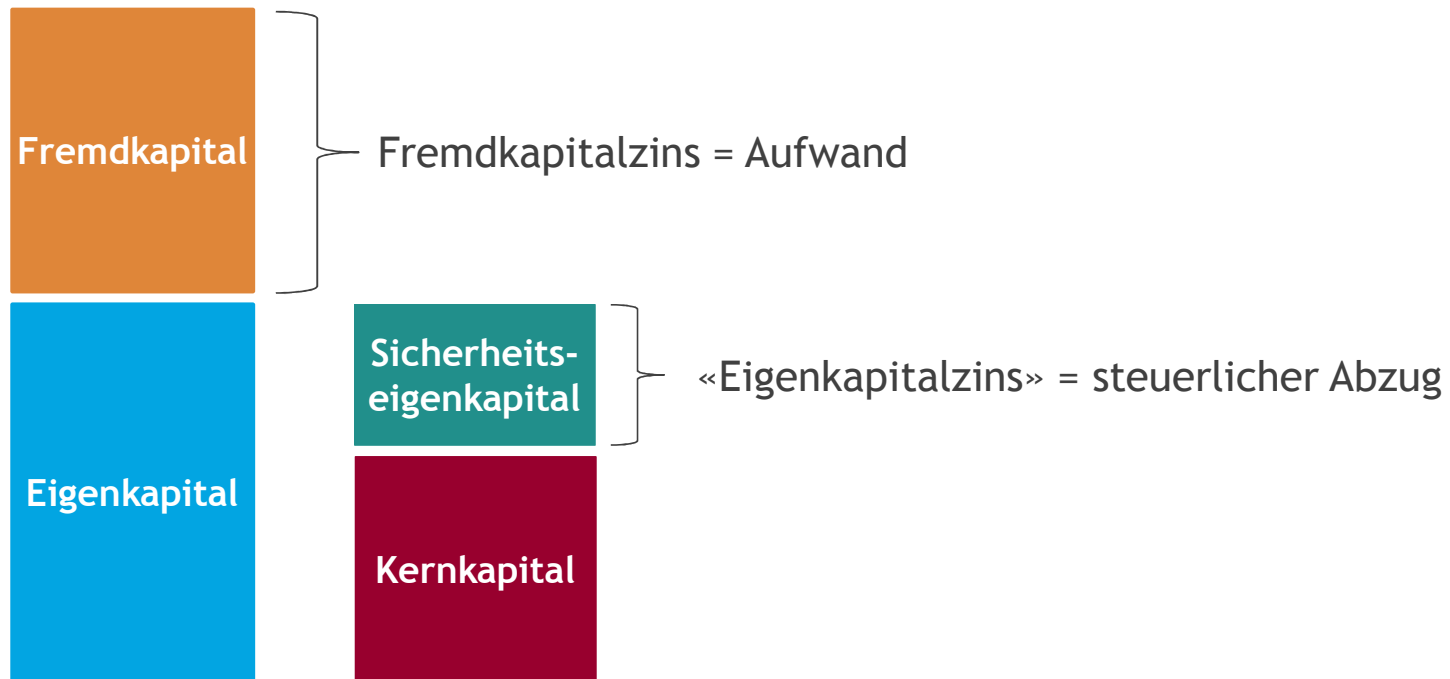
- Massnahme nur für Kantone mit effektiver Steuerbelastung von $> 18.03\%$ möglich
- Aktuell nur Kanton Zürich
- Zusätzlicher Zinsaufwand auf Anteil des Eigenkapitals, der das langfristig, notwendige Eigenkapital (Kernkapital) übersteigt → Sicherheitseigenkapital
- Berechnung sehr ähnlich zur Berechnung des verdeckten Eigenkapitals



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Abzug für Eigenfinanzierung (2/2)



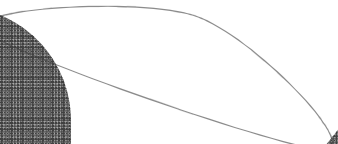


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - **Patentbox**
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Patentbox

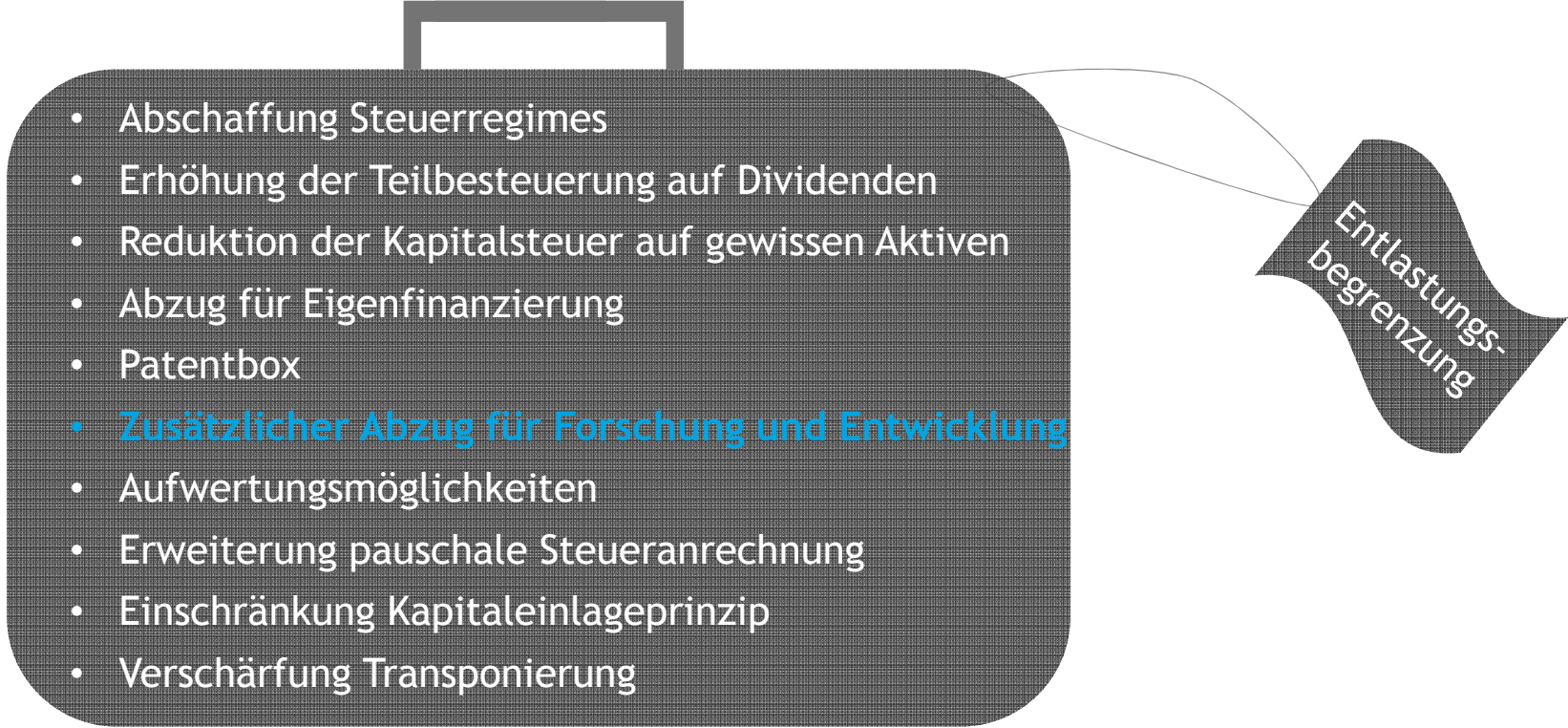
- Ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten
- Nur für registrierte Patente
- Reingewinn aus Patenten wird nur im Verhältnis des qualifizierenden F&E-Aufwand zum gesamten F&E-Aufwands in die Bemessungsgrundlage einbezogen
- Maximal erlaubte Ermässigung = 90%
- Eintrittsbesteuerung: Bei Eingang eines Patents in die Patentbox werden sämtliche darauf entfallende F&E-Aufwendungen aus den Vorjahren aufgerechnet



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - **Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung**
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung

Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

- Zusätzlicher, max. 50%-iger Abzug der tatsächlich angefallenen F&E-Aufwendungen
- Nur im Inland angefallene Aufwendungen qualifizieren für den Abzug
- Unterscheidung Eigenforschung und Auftragsforschung (durch Dritte)
- Basis Eigenforschung: Personalaufwand für F&E plus Zuschlag von 35% für Miete, Strom etc.
- Basis Auftragsforschung: 80% des Rechnungsbetrags
- Beispiel Eigenforschung (Personalaufwand für F&E effektiv: CHF 300'000):

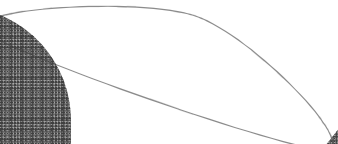
	Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 2'000'000	CHF 2'000'000
./. Zusatzabzug F&E (300'000 zzgl. 35% Zuschlag / davon 50%)	CHF -202'500	CHF -
Steuerbarer Gewinn	CHF 1'797'500	CHF 2'000'000

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - **Aufwertungsmöglichkeiten**
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Aufwertungsmöglichkeiten (1/2)

- Möglichkeit zur Aufdeckung stiller Reserven (Step-up) bei Unternehmen, welche neu in die ordentliche Steuerpflicht eintreten (z.B. Zuzug aus dem Ausland, Statuswechsel)
- Privilegien fallen mit STAF weg → Statuswechsel bei allen Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften → Step-up
- Aufwertungsmöglichkeit auf allen Aktiven (ausser massgeblichen Beteiligungen und Liegenschaften)
- Zwei Arten: Alt- und Neurechtlicher Step-up
- Altrechtlicher Step-up:
 - nur noch bis und mit Steuerjahr 2019 und bei vorzeitig, freiwilligem Statuswechsel möglich
 - steuerfreie Aufwertung auf Stufe Kanton (aufgrund Privileg)
 - später Abschreibung über fünf bis zehn Jahre





EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Aufwertungsmöglichkeiten (2/2)

- Neurechtlicher Step-up:
 - Sobald STAF in den Kantonen umgesetzt = einzige Möglichkeit
 - Festlegung stille Reserven mittels Feststellungsverfügung durch die Steuerbehörden
 - Bewertungsvorschlag seitens der steuerpflichtigen Unternehmen
 - Besteuerung zu einem Sondersatz von 1-2% in den nachfolgenden fünf Jahren
 - Unterliegt nicht der Entlastungsbegrenzung



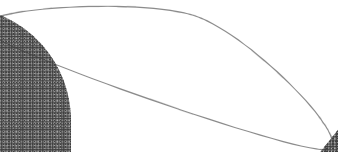


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - **Erweiterung pauschale Steueranrechnung**
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Erweiterung pauschale Steueranrechnung

- Erweiterung auf CH Betriebsstätten ausländischer Unternehmen



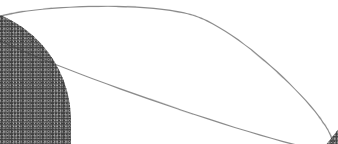


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - **Einschränkung Kapitaleinlageprinzip**
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Einschränkung Kapitaleinlageprinzip

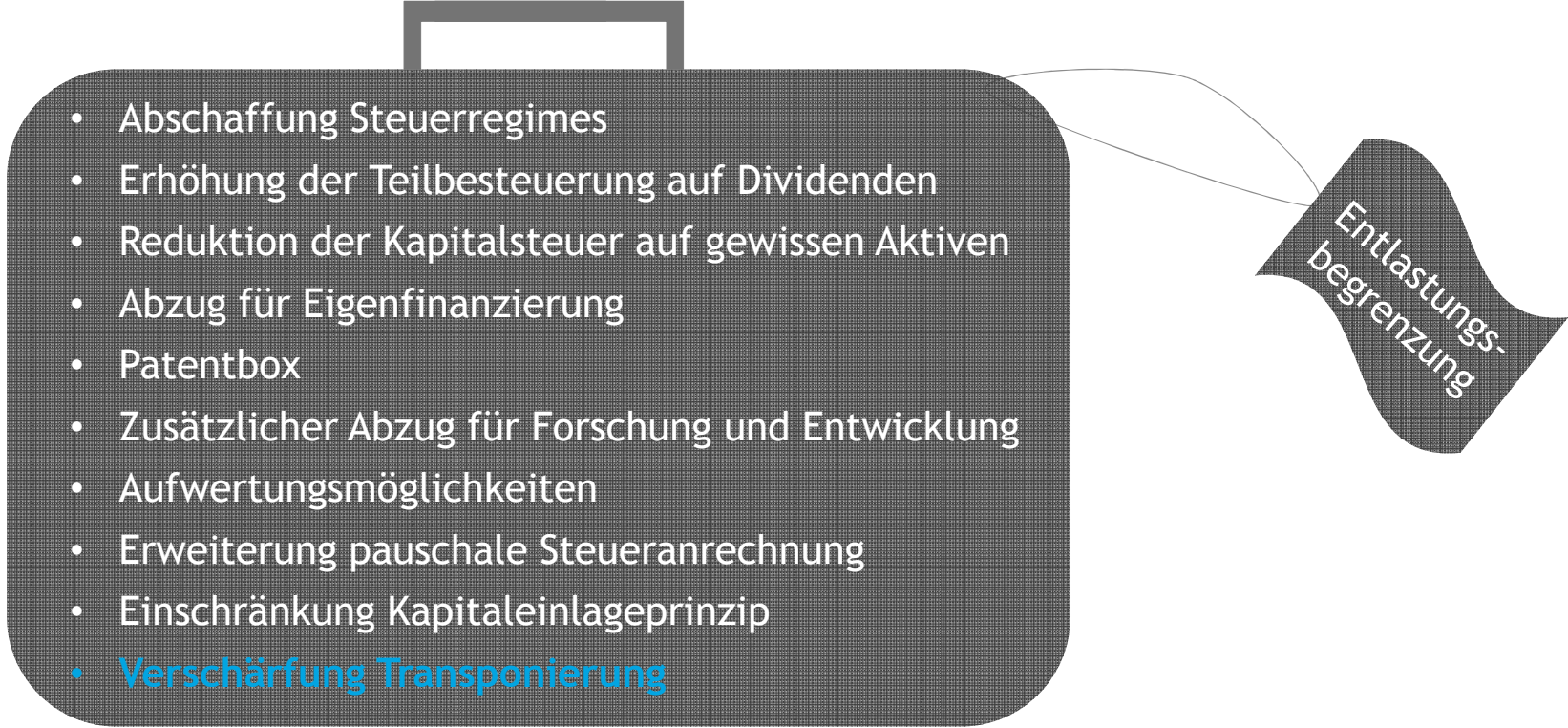
- Betrifft nur börsenkotierte Unternehmen
- Ausschüttung aus KER max. im Umfang Ausschüttung übriger Reserven
- Rückkauf eigener Aktien: Bei Teilliquidation müssen gleich viele Gewinn- wie Kapitaleinlagereserven vernichtet werden



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - **Verschärfung Transponierung**

Entlastungs-
begrenzung



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Verschärfung Transponierung

- Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG
- Reduktion Mindestquote von 5% auf 0%
- Jede Einbringung von Aktien in eine selbstbeherrschte Gesellschaft unterliegt damit der Einkommenssteuer (Δ Einbringungspreis / Nennwert)



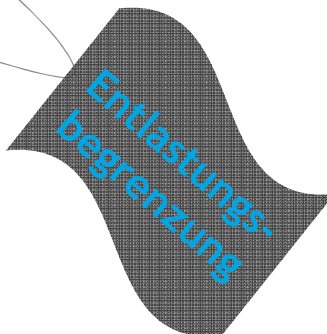


EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Die Massnahmen im Überblick

- 
- Abschaffung Steuerregimes
 - Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden
 - Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven
 - Abzug für Eigenfinanzierung
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - Aufwertungsmöglichkeiten
 - Erweiterung pauschale Steueranrechnung
 - Einschränkung Kapitaleinlageprinzip
 - Verschärfung Transponierung



Entlastungs-
begrenzung

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Entlastungsbegrenzung (1/2)

- Maximal erlaubte steuerliche Entlastung aus Patentbox, Abzug für Eigenfinanzierung, zusätzlichem Abzug für F&E sowie des altrechtlichen Step-up = 70%
- Beispiel für mögliche Entlastung:

Massnahme				Entlastung
	steuerbarer Reingewinn vor STAF-Massnahmen		TCHF 600	
F+E-Zusatzabzug	150% vom F+E-Personalaufwand (inkl. Zuschlag) ./ . F+E-Personalaufwand effektiv (100%) = zusätzlicher Abzug für F+E	TCHF 503 - TCHF 300 <u>TCHF 203</u>	- TCHF 203	
Patentbox	Boxenerfolg aus Patent x Nexus-Quotient (Annahme 90% Ermässigung)	TCHF 100 <u>TCHF 90</u>	- TCHF 90	
Eigenfinanzierungsabzug	EK total TCHF 3'000 (davon TCHF 1'000 Sicherheitskapital) Zinsabzug <u>TCHF 20</u> (Annahme Kalkulatorischer Zinssatz 2%)		- TCHF 20	
	Steuerbarer Reingewinn nach STAF-Massnahmen		TCHF 287	~ 52%
	Im Minimum steuerbarer Reingewinn (30% von TCHF 600)		TCHF 180	70%

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Grundlagen

Entlastungsbegrenzung (2/2)

- Beispiel für nicht mögliche Entlastung:

Massnahme			Entlastung
	steuerbarer Reingewinn vor STAF-Massnahmen	TCHF 600	
F+E-Zusatzabzug	150% vom F+E-Personalaufwand (inkl. Zuschlag) ./ . F+E-Personalaufwand effektiv (100%) = zusätzlicher Abzug für F+E	TCHF 503 - TCHF 300 <u>TCHF 203</u>	- TCHF 203
Patentbox	Boxenerfolg aus Patent x Nexus-Quotient (Annahme 90% Ermässigung)	TCHF 250 <u>TCHF 225</u>	- TCHF 225
Eigenfinanzierungsabzug	EK total TCHF 3'000 (davon TCHF 1'000 Sicherheitskapital) Zinsabzug <u>TCHF 20</u> (Annahme Kalkulatorischer Zinssatz 2%)		- TCHF 20
	Steuerbarer Reingewinn nach STAF-Massnahmen	TCHF 152	~ 75%
	Im Minimum steuerbarer Reingewinn (30% von TCHF 600)	TCHF 180	70%

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Politischer Stand in den Kantonen

						
Volks- abstimmung am 22.09.2019	- Referendums- frist bis Ende November 2019 - Konstruktives Referendum durch Grüne NW -Abstimmungs- termin voraussichtlich Mai 2020	Volks- abstimmung am 20.10.2019 betreffend Teilrevision Steuergesetz (Umsetzung STAF)	Referendums- frist am 03.09.2019 abgelaufen - Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft	Referendums- frist am 21.08.2019 abgelaufen - Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft	Referendums- frist am 30.07.2019 abgelaufen - Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft	Volks- abstimmung am 01.09.2019 mit JA zur Vorlage - Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Abschaffung Steuerregimes

						
Ja (zwingend)	Ja (zwingend)	Ja (zwingend)	Ja (zwingend)	Ja (zwingend)	Ja (zwingend)	Ja (zwingend)

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden

Prozentsätze = Besteuerung

						
Aktuell: 50%	Aktuell: 50%	Aktuell: 40%	Aktuell: 50%	Aktuell: 60%	Aktuell: 50%	Aktuell: 50%
Nach Umsetzung STAF: 50%	Nach Umsetzung STAF: 50%	Nach Umsetzung STAF: 50%	Nach Umsetzung STAF: 50%	Nach Umsetzung STAF: 60%	Nach Umsetzung STAF: 50%	Nach Umsetzung STAF: 50% (später Erhöhung auf 60% geplant)

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven (1/2)

*Beteiligungs-, Patentrechte / konzerninterne Darlehen

						
Senkung der allgemeinen Kapitalsteuer auf 0.001%	Keine Anpassungen geplant	Keine Anpassungen geplant (Tarifkompetenz der Gemeinden zur Festsetzung einer Kapitalsteuer zwischen 0.001% - 0.4%)	Senkung der allgemeinen Kapitalsteuer auf 0.05% (auf qualifizierende Aktiven* entfallendes EK wird mit 2% in die Bemessung einbezogen)	Einführung Kapitalsteuer von 0.001% für auf qualifizierende Aktiven* entfallendes EK	Einführung einheitlicher Satz von 0.003%	Ermässigung von 90% für auf qualifizierende Aktiven* entfallendes EK

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven (2/2)

- Ordentliche Kapitalsteuersätze (jeweils Hauptort):

						
Aktuell: 0.2%	Aktuell: 0.01%	Aktuell: 0.001%	Aktuell: 0.072%	Aktuell: 0.185%	Aktuell: 0.163%	Aktuell: 0.172%
Nach Umsetzung STAF: 0.001%	Nach Umsetzung STAF: 0.01%	Nach Umsetzung STAF: 0.001%	Nach Umsetzung STAF: 0.05%	Nach Umsetzung STAF: 0.185%	Nach Umsetzung STAF: 0.003%	Nach Umsetzung STAF: 0.172%

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Abzug für Eigenfinanzierung

						
- (nicht umsetzbar)	- (nicht umsetzbar)	- (nicht umsetzbar)	- (nicht umsetzbar)	- (nicht umsetzbar)	- (nicht umsetzbar)	Einführung als einziger Kanton in der Schweiz

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Patentbox

						
90% Befreiung	90% Befreiung	30% Befreiung	90% Befreiung	10% Befreiung	90% Befreiung	90% Befreiung

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

						
Zusatzabzug auf 50% beschränkt	Einführung vorerst nicht geplant	Einführung nicht geplant	Zusatzabzug auf 50% beschränkt	Einführung nicht geplant	Zusatzabzug auf 50% beschränkt	Zusatzabzug auf 50% beschränkt

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Aufwertungsmöglichkeiten

						
Altrectliches System: 10 Jahre für Goodwill bzw. ordentliche Abschreibungsdauer für übrige Aktiven Neues System: Ermässiger Satz noch nicht bekannt	Altrectliches System: Kantonale Praxis 5 Jahre Neues System: Ermässiger Satz gestaffelt über 5 Jahre (2020: 1%, 2021: 1.2%, 2022: 1.4%, 2023: 1.6%, 2024: 1.8%)	Altrectliches System: 5 Jahre Neues System: Ermässiger Satz voraussichtlich 1.2%	Altrectliches System: 5 Jahre Neues System: Ermässiger Satz gestaffelt über 5 Jahre (Einfache Steuer 2020: 0.8%, 2021: 1.0%, 2022: 1.2%, 2023: 1.4% 2024: 1.6%)	Altrectliches System: 10 Jahre Neues System: Ermässiger Satz beträgt 0.4% pro Einheit des entsprechenden Reingewinns (Stadt Luzern 1.48%)	Altrectliches System: 5 Jahre Neues System: Sondersatz 0.4% (einfache Steuer), effektiv 1.0% bis 1.67%	Altrectliches System: Kantonale Praxis 10 Jahre / Keine Kapitalsteuer auf Step-up Betrag Neues System: Sondersatz 0.5%

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

Entlastungsbegrenzung

						
70%	70%	50%	70%	70% (inkl. Step-up) 20% (exkl. Step-up)	70%	70%

EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Zentralschweizer Kantone im Einzelnen

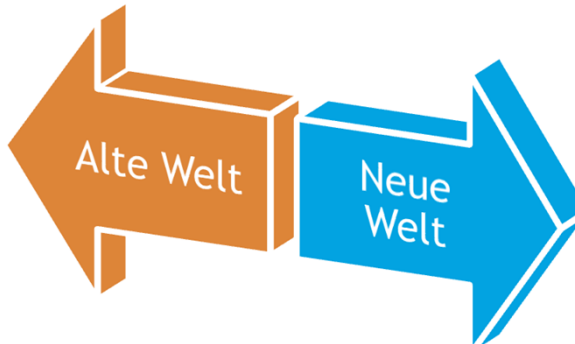
Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Steuersätze = effektiv

						
Aktuell: 12.74% (keine Anpassungen geplant)	Aktuell: 12.66% Geplant: 11.97%	Aktuell: 14.9% Geplant: 12.6%	Aktuell: 14.52% (Stadt Zug) Geplant: 12.30% (Stadt Zug)	Aktuell: 12.3% (keine Anpassungen geplant)	Aktuell: 15.19% Geplant: 14.27%	Aktuell: 21.15% Geplant: 18.19% (Stufenweise Reduzierung)

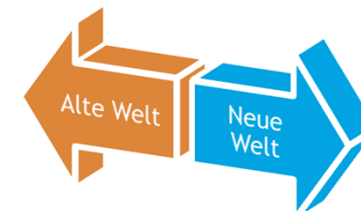
EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Ausblick Unternehmenssteuern 2030



EINFÜHRUNG IN DIE STAF

Ausblick Unternehmenssteuern 2030



- Heutige Fiskalgrundsätze werden digitaler, global vernetzter Wirtschaft nicht mehr gerecht
- Problematik: Wertschöpfung durch Unternehmen ohne physische Präsenz vor Ort
- Heutige Definition einer Betriebsstätte und der steuerlichen Anknüpfung für die Gewinnbesteuerung stellt auf die physische Präsenz ab
- Diverse Ländern besteuern digitale Unternehmen heute mittels unilateralen Massnahmen
- DBA's decken Problematik auch nicht ab → Risiko internationale Doppelbesteuerung
- OECD arbeitet neue Grundsätze aus (u.a. virtuelle Betriebsstätte)
- Denkbare Definition virtuelle Betriebsstätte mittels Nutzerzahlen oder Anzahl Vertragsabschlüsse pro Land
- Datenanalyse
- DAC6